



STIFTUNG NATURSCHUTZFONDS
BEIM MINISTERIUM FÜR UMWELT, KLIMA UND ENERGIEWIRTSCHAFT

Baden-Württemberg



Satzung

der Stiftung Naturschutzfonds Baden-Württemberg

(§ 62 NatSchG)

in der Fassung des Beschlusses
des Stiftungsrats vom 19. Januar 1978

zuletzt geändert durch Beschluss
des Stiftungsrates vom 12. Dezember 2022,
am 28. April 2023 in Kraft getreten

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz

Die Stiftung trägt den Namen Stiftung Naturschutzfonds Baden-Württemberg und ist eine Stiftung des öffentlichen Rechts bei dem für Angelegenheiten des Naturschutzes zuständigen Ministerium des Landes Baden-Württemberg. Der Sitz ist Stuttgart.

§ 2

Stiftungszweck

- (1) Zweck der Stiftung ist es, die Bestrebungen für die Erhaltung der natürlichen Umwelt und der natürlichen Lebensgrundlagen zu fördern und zur Aufbringung der benötigten Mittel beizutragen.

Die Stiftung hat insbesondere die Aufgabe

1. die Forschung und modellhafte Untersuchungen auf dem Gebiet der natürlichen Umwelt anzuregen und zu fördern,
2. das für Naturschutz zuständige Ministerium bei der Planung und Verwendung der verfügbaren Forschungsmittel zu beraten,
3. Maßnahmen zur Aufklärung, Ausbildung und Fortbildung zu unterstützen und zu fördern,
4. richtungsweisende Leistungen auf dem Gebiet der Erhaltung der natürlichen Umwelt auszuzeichnen,
5. Grundstücke für Zwecke des Naturschutzes zu erwerben, deren Erwerb zu fördern, diese zu entwickeln und
6. Maßnahmen zum Schutz der Natur und zur Pflege der Landschaft zu fördern.

Die Stiftung kann Maßnahmen im Sinne von § 16 BNatSchG durchführen und hierfür Grundstücke erwerben oder bisher mit ihren Mitteln erworbene Grundstücke im Landesbesitz verwenden.

- (2) Die Stiftung kann weitere Aufgaben übernehmen, die dem Stiftungszweck entsprechen. Maßnahmen außerhalb Baden-Württembergs können in Einzelfällen finanziert werden, wenn ein Bezug zum Land Baden-Württemberg gegeben ist.

- (3) Soweit Forschungsergebnisse veröffentlicht werden, sollen sie in die Veröffentlichungen der Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz aufgenommen werden.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Die Stiftung dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne der steuerlichen Bestimmungen.
- (2) Ausgaben dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke geleistet werden.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Vermögen, Erträge

- (1) Die Stiftung erfüllt ihre Zwecke aus
1. den Erträgen der Grundausstattung von 265.000 EUR,
 2. sonstigen Erträgen,
 3. den Ersatzzahlungen und
 4. den Zuwendungen Dritter (z. B. Spenden, Erträgnisse von Lotterien, Zuweisungen auf Veranlassung von Gerichten oder Behörden, ggf. Zuwendungen des Landes nach Maßgabe des Staatshaushaltsplans).
- (2) Das Geldvermögen der Stiftung ist bis zur Verwendung Ertrag bringend anzulegen.
- (3) Die Ersatzzahlungen sind in der Regel entsprechend ihrem regionalen Aufkommen zu verwenden.
- (4) Bedingungen oder Auflagen im Zusammenhang mit Zuwendungen Dritter sind zu beachten.
- (5) Der Aufsichtsbehörde sind im Voraus anzuzeigen
1. die Aufnahme von Darlehen, die Übernahme von Bürgschaften, die Veräußerung und Belastung von Grundstücken und die Begründung sonstiger Verpflichtungen, wenn die Erfüllung der Verpflichtungen das Stiftungsvermögen besonders belasten kann,

2. unentgeltliche Zuwendungen an die Stiftung, die nicht der Erfüllung des Stiftungszwecks dienen,
3. die Annahme unentgeltlicher Zuwendungen, wenn sie mit das Stiftungsvermögen besonders belastenden Bedingungen oder Auflagen verbunden sind und
4. Rechtsgeschäfte der Stiftung mit Mitgliedern von Stiftungsorganen.

Eine Maßnahme, die nach Satz 1 anzuzeigen ist, darf erst durchgeführt werden, wenn die Aufsichtsbehörde ihre Rechtmäßigkeit bestätigt oder die Maßnahme nicht innerhalb von zwei Wochen beanstandet hat.

- (6) Die Verwaltung und die Verwertung von bedeutenden Sachen und Rechten, die der Stiftung zugewendet werden, sind auf Beschluss des Stiftungsrats in einem Verwaltungsabkommen mit dem Land Baden-Württemberg zu regeln.

§ 5 Stiftungshaushalt

- (1) Vor Beginn eines jeden Haushaltsjahres ist ein Haushaltsplan aufzustellen. Der Haushaltsplan muss alle im Haushaltsjahr zu erwartenden Einnahmen, voraussichtlich zu leistenden Ausgaben und voraussichtlich benötigten Verpflichtungsermächtigungen enthalten. Er ist in Einnahme und Ausgabe auszugleichen.
- (2) Der Haushaltsplan bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.
- (3) Im Übrigen richtet sich das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen nach § 105 Abs. 1 Landeshaushaltsordnung (LHO).
- (4) Beauftragter für den Stiftungshaushalt im Sinne des § 9 LHO ist der Geschäftsführer (§11).

II. Stiftungsorgane

§ 6 Organe

Organe der Stiftung sind:

1. der Stiftungsrat und
2. der Geschäftsführer.

§ 7 Aufgaben des Stiftungsrats

- (1) Der Stiftungsrat stellt den Haushaltsplan fest. Er entscheidet über Satzungsänderungen und in den sonst in dieser Satzung bestimmten Fällen.
- (2) Der Stiftungsrat überwacht die Rechtmäßigkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit der Stiftungsgeschäfte. Er entscheidet über die allgemeinen Richtlinien zur Erfüllung des Stiftungszwecks und über die wichtigen finanziellen Angelegenheiten der Stiftung. Er beschließt über Grundsätze zur Anlage des Stiftungsvermögens (§ 4 Abs. 2), über Bewilligungsgrundsätze und Verwendungsnachweise. Er kann dem Geschäftsführer Weisungen erteilen.
- (3) Der Stiftungsrat beschließt ferner über
 1. jährliche und mehrjährige Programme,
 2. die Übernahme weiterer und die Einstellung bisheriger Aufgaben im Rahmen des Stiftungszwecks,
 3. außergewöhnliche, über den Rahmen der laufenden Geschäfte hinausgehende Rechtsgeschäfte und Maßnahmen, die die Stellung und Tätigkeit der Stiftung erheblich beeinflussen können und
 4. den Abschluss von Verträgen, die der Stiftung Verpflichtungen über eine Zeit von mehr als einem Jahr auferlegen, soweit sie nicht im Rahmen der üblichen Geschäfte liegen oder im genehmigten Haushaltsplan ausdrücklich vorgesehen sind.
- (4) Der Stiftungsrat kann für bestimmte Arten von Rechtsgeschäften und Maßnahmen seine Zustimmung allgemein erteilen.
- (5) *Entfallen.*

§ 8 Zusammensetzung des Stiftungsrats

- (1) Den Vorsitz des Stiftungsrats führt die/der für Naturschutz zuständige Ministerin/Minister oder die von ihr/ihm bestimmte Vertretung.
- (2) In den Stiftungsrat werden berufen
 1. je eine Vertretung der Fraktionen des Landtags,
 2. je eine Vertretung der für die Geschäftsbereiche Landwirtschaft, Umwelt, Verkehr sowie Finanzen zuständigen Ministerien,

3. die Regierungspräsidentinnen oder Regierungspräsidenten,
4. die Präsidentin oder der Präsident der Landesanstalt für Umwelt BW,
5. die Direktorin oder der Direktor der Forstlichen Versuchs- und Forschungsanstalt BW,
6. drei Vertretungen der kommunalen Landesverbände,
7. drei Vertretungen der vom Land anerkannten Naturschutzvereinigungen,
8. zwei Vertretungen der ökologischen Wissenschaften,
9. zwei Vertretungen der Wirtschaft,
10. zwei Vertretungen der soziokulturellen Institutionen,
11. zwei Vertretungen der Landwirtschaft,
12. eine Vertretung der Forstwirtschaft.

Das Ministerium, das den Vorsitz führt, entsendet keine zusätzliche Vertretung. Jedes Ministerium entsendet jeweils nur eine Vertretung unabhängig davon, wie viele Zuständigkeiten in dessen Geschäftsbereich fallen.

Für die Vertretungen nach Satz 1, Ziffer 1 sowie 6 bis 13, wird eine Stellvertretung berufen. Die Mitglieder des Stiftungsrats nach Satz 1, Ziffer 2 bis 5, können sich im Falle ihrer Verhinderung durch Angehörige ihres Geschäftsbereichs vertreten lassen.

Die Mitglieder des Stiftungsrates und ihre Stellvertretungen üben ihr Amt ehrenamtlich aus.

- (3) Die oberste Naturschutzbehörde beruft die Mitglieder des Stiftungsrates und deren Stellvertretungen auf die Dauer von fünf Jahren. Die Berufung erfolgt persönlich soweit nicht aufgrund von Absatz 4 eine Berufung als Funktionsträgerin oder Funktionsträger zu erfolgen hat. Die Mitglieder des Stiftungsrats und ihre Stellvertretungen bleiben auch nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Berufung ihrer Nachfolgerinnen oder Nachfolger im Amt.
- (4) Vorschlagsberechtigt für die Stiftungsratsmitglieder und ihre Stellvertretungen sind für ihren Bereich
 1. die Fraktionen des Landtags,
 2. die für die Geschäftsbereiche Landwirtschaft, Umwelt, Verkehr sowie Finanzen zuständigen Ministerien,

3. jeweils der Gemeindetag BW, der Städtetag BW und der Landkreistag BW für die kommunalen Landesverbände,
4. jeweils BUND BW, NABU BW und der nach § 51 Absatz 1 Satz 1 NatSchG anerkannte Landesnaturschutzverband für die vom Land anerkannten Naturschutzvereinigungen,
5. die/der Stiftungsratsvorsitzende für die Vertretungen der ökologischen Wissenschaften,
6. der Handwerkstag BW, der Industrie- und Handelskammertag BW und die Unternehmer BW einvernehmlich für die Wirtschaft,
7. der Deutsche Gewerkschaftsbund/Landesbezirk BW, der Beamtenbund BW, die Landesärztekammer BW, die Verbraucherzentrale BW e. V., die evangelischen Landeskirchen, die römisch-katholische Erzdiözese Freiburg und Diözese Rottenburg-Stuttgart und der Landessportverband BW e. V. einvernehmlich für die soziokulturellen Institutionen,
8. jeweils die AG der Badisch-Württembergischen Bauernverbände und die Arbeitsgemeinschaft ökologischer Landbau BW als Dachverband des ökologischen Landbaus für die Landwirtschaft,
9. die Forstkammer und der Landeswaldverband einvernehmlich für die Forstwirtschaft.

Die Vorschlagsberechtigten können bestimmen, dass die jeweilige Trägerin oder der jeweilige Träger einer bestimmten Funktion berufen werden soll. Änderungen in der Person sind der/dem Vorsitzenden unverzüglich anzuzeigen.

- (5) Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes können die Mitglieder des Stiftungsrats oder deren Stellvertretungen vorzeitig von ihrer Mitgliedschaft entbunden werden. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, so ist auf Vorschlag nach Absatz 4 eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger für die restliche Amtsdauer zu berufen.
- (6) Der Stiftungsrat kann Ausschüsse zur Vorbereitung seiner Entscheidungen und für bestimmte Angelegenheiten mit eigener Entscheidungsbefugnis einsetzen. Er kann zu seiner Beratung Sachverständige zuziehen.

- (7) Die Entschädigung und die Reisekostenvergütung für die Mitglieder des Stiftungsrats und ihrer Stellvertretungen richten sich nach den allgemeinen Bestimmungen über die Abfindung der Mitglieder von Beiräten, Ausschüssen und Kommissionen in der Landesverwaltung in der jeweils geltenden Fassung.
- (8) Die Mitglieder des Stiftungsrates und deren Stellvertretungen sind verpflichtet, über Vorgänge, von denen sie in ihrer Eigenschaft als Stiftungsratsmitglied oder Stellvertretung Kenntnis erlangen und die nicht offenkundig sind, Stillschweigen zu wahren. Die Verpflichtung nach Satz 1 gilt auch nach dem Ausscheiden aus dem Stiftungsrat. Tagesordnungspunkte und Beschlüsse des Stiftungsrates sowie Berichte der Stiftungsratsmitglieder und ihrer Stellvertretungen gegenüber den Stellen, die sie im Stiftungsrat vertreten, unterliegen nicht der Verpflichtung nach Satz 1.

§ 9

Geschäftsordnung des Stiftungsrats

Der Stiftungsrat kann sich eine Geschäftsordnung geben, in der auch Zuständigkeit und Verfahren der Ausschüsse näher geregelt werden.

§ 10

Sitzungen des Stiftungsrats und seiner Ausschüsse

- (1) Die Angelegenheiten der Stiftung werden, soweit sie nicht von der/dem Stiftungsratsvorsitzenden oder der Geschäftsführung zu besorgen sind, durch Beschlussfassung in einer Sitzung des Stiftungsrates geordnet. Der Stiftungsrat wird von der/dem Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich einberufen. Die Mitglieder des Stiftungsrates sind spätestens zwei Wochen vor Beginn der Stiftungsratssitzung unter Angabe der Zeit, des Ortes und der Tagesordnung einzuladen und über die Form der Stiftungsratssitzung zu unterrichten. Jedes Mitglied kann bis spätestens 1 Woche vor dem Beginn der Sitzung in Textform mit Begründung die Ergänzung der Tagesordnung beantragen oder sonstige Anträge zur Stiftungsratssitzung einreichen. Auf Antrag von mindestens einem Viertel der Mitglieder hat die/der Vorsitzende eine Sitzung unter Angabe des beantragten Tagesordnungspunktes einzuberufen. Die Geschäftsführung nimmt an den Sitzungen des Stiftungsrates beratend, d.h. ohne Stimmrecht, teil. Die/der Vorsitzende kann bei Bedarf weitere Personen zur Stiftungsratssitzung zulassen.
- (2) Die Sitzungen des Stiftungsrates sind nicht öffentlich. Sie finden regelmäßig als Präsenzveranstaltungen statt, virtuelle Stiftungsratssitzungen sind möglich. Über die

Form der Stiftungsratssitzung entscheidet die/der Stiftungsratsvorsitzende. Die/der Stiftungsratsvorsitzende kann alle oder einzelne Mitglieder des Stiftungsrates oder ihre Stellvertreter, die Geschäftsführung sowie sonstige teilnahmeberechtigte Personen zur Teilnahme mittels Video- oder Telefonkonferenztechnik an einer Sitzung zulassen, wenn technisch und organisatorisch sichergestellt ist, dass Dritte vom Inhalt der Sitzung keine Kenntnis nehmen können. Eine Aufzeichnung ist unzulässig. Die nach Satz 4 Teilnehmenden gelten als anwesend.

- (3) Die Mitglieder des Stiftungsrats benachrichtigen im Falle ihrer Verhinderung unverzüglich ihre Stellvertreter/Stellvertreterinnen und den/die Vorsitzenden/ Vorsitzende. Sind auch die Stellvertreter/Stellvertreterinnen verhindert, unterrichten diese unverzüglich den/die Vorsitzenden/Vorsitzende.
- (4) Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend oder vertreten ist.
- (5) Der Stiftungsrat beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit die Satzung nichts anderes vorsieht. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden. Die Beschlussfassung erfolgt geheim, wenn ein Viertel der anwesenden oder vertretenen Mitglieder dies beantragt.
- (6) Über jede Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der/dem Vorsitzenden und der Geschäftsführung zu unterzeichnen ist.
- (7) Ein Beschluss ist auch ohne Durchführung einer Sitzung des Stiftungsrats gültig, wenn alle Mitglieder beteiligt wurden, bis zu dem von der/dem Stiftungsratsvorsitzenden gesetzten Termin mindestens die Hälfte der Mitglieder ihre Stimmen in Textform abgegeben haben und der Beschluss mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst wurde, soweit die Satzung nichts anderes vorsieht (Umlaufbeschluss). Der Wortlaut des Umlaufbeschlusses und das Abstimmungsergebnis sind in der nächstfolgenden Sitzung des Stiftungsrates zu Protokoll zu nehmen.
- (8) In dringenden Angelegenheiten, deren Erledigung nicht bis zur nächsten Sitzung des Stiftungsrats oder Herbeiführung eines Umlaufbeschlusses nach Absatz 7 aufgeschoben werden kann, entscheidet der/die Vorsitzende des Stiftungsrats. Die übrigen Mitglieder des Stiftungsrats sind unverzüglich zu unterrichten.
- (9) Die Absätze 1 - 8 gelten für die Ausschüsse entsprechend.
- (10) Weitere Einzelheiten können in einer vom Stiftungsrat beschlossenen Geschäftsordnung festgelegt werden.

§ 11
Geschäftsführer

- (1) Der Geschäftsführer leitet die Geschäfte der Stiftung, legt dem Stiftungsrat den Entwurf des Haushaltsplans vor, bereitet die Sitzungen des Stiftungsrats und der Ausschüsse vor und vollzieht die Beschlüsse und den Stiftungshaushalt.
- (2) Zu den Aufgaben der Geschäftsführung gehören ferner
 1. die Geschäfte der laufenden Verwaltung,
 2. die Fertigung der Niederschriften,
 3. die Anlage des Stiftungsvermögens,
 4. die Kassen- und Rechnungsführung,
 5. die Vorbereitung der Jahresrechnung,
 6. die Vorbereitung des Geschäfts- und Rechenschaftsberichts und
 7. die Prüfung der Verwendungsnachweise.
- (3) Den Geschäftsführer bestellt das für Angelegenheiten des Naturschutzes zuständige Ministerium.
- (4) Zur Unterstützung des Geschäftsführers kann die Stiftung das erforderliche Personal anstellen im Rahmen der im Haushaltsplan hierfür veranschlagten Mittel.

§ 12
Vertretungsbefugnis

- (1) Der Geschäftsführer, im Falle seiner Verhinderung sein Vertreter, vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich.
- (2) In wichtigen Angelegenheiten ist die vorherige Zustimmung des/der Vorsitzenden des Stiftungsrats einzuholen.

III. Sonstige Bestimmungen

§ 13

Rechnungslegung, Rechnungsprüfung und Entlastung

- (1) Über die Einnahmen und Ausgaben, über das Vermögen und über Verpflichtungsermächtigungen der Stiftung ist alljährlich durch den Geschäftsführer Rechnung zu legen. Unbeschadet des gesetzlichen Prüfungsrechts des Rechnungshofs Baden-Württemberg ist die Jahresrechnung von einer geeigneten sachkundigen Person oder Prüfungseinrichtung zu prüfen. Den Prüfer bestimmt der Stiftungsrat.
- (2) Dem Stiftungsrat, der Stiftungsaufsichtsbehörde und dem Rechnungshof ist zum Schluss des Kalenderjahres ein Geschäfts- und Rechenschaftsbericht und das Ergebnis der Rechnungsprüfung vorzulegen.
- (3) Für die Entlastung gilt § 109 Abs. 3 LHO. Beschlussorgan ist der Stiftungsrat.

§ 14

Satzungsänderung

Änderungen der Satzung beschließt der Stiftungsrat mit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln aller Mitglieder.

§ 15

Heimfall

Bei der Aufhebung der Stiftung fällt das Stiftungsvermögen dem Land Baden-Württemberg anheim. Ein nach Abzug aller Verbindlichkeiten verbleibender Überschuss ist unmittelbar für Zwecke des Naturschutzes zu verwenden.

§ 16

Aufsicht

Die Stiftung steht unter der Rechtsaufsicht des Landes. Aufsichtsbehörde ist das für Angelegenheiten des Naturschutzes zuständige Ministerium.

§ 17
Inkrafttreten

Die Änderungen der Satzung treten am Tag nach ihrer Genehmigung durch die Stiftungsaufsichtsbehörde in Kraft.